

Anmeldefrist für das Kindergartenjahr 2021/2022: **26. Februar 2021**

A U F N A H M E B O G E N

- Gewünschte Einrichtung:
- Kinderhaus Weinhalde, Karlstraße 1/8 Tel.-Nr. 53 67 97
 - Schönbuchkindergarten, Karlstraße 1/6 Tel.-Nr. 53 97 44
 - Vogelsangkindergarten, Im Vogelsang 13 Tel.-Nr. 53 66 68
 - Naturerlebniskindergarten, Bahnhofstraße 25 Tel.-Nr. 6 62 94

Hinweis: Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeinde Dettenhausen als Träger der Kindertageseinrichtungen. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir keinen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung haben. Soweit möglich, werden wir Ihren Wunsch berücksichtigen.

Gewünschtes Aufnahmedatum: _____

1. ANGABEN ÜBER DAS KIND

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: _____

Wohnort / Straße: _____

Telefon: _____

Hausarzt des Kindes: _____

Anschrift: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Krankenkasse, bei der das Kind mitversichert ist: _____

2. ANGABEN ÜBER DIE PERSONENSORGEBERECHTIGTEN

Name der Mutter: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Wohnort / Straße: _____

Name des Vaters: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Wohnort / Straße: _____

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

Mobil: _____ Am Arbeitsplatz: _____

E-Mail: _____

Sonstige Angaben: (z.B. getrennt lebend, geschieden): _____

Sorgerechtsregelung: beide alleiniges Sorgerecht Mutter alleiniges Sorgerecht Vater

3. GESCHWISTER

Anzahl der zur Familie gehörenden Kinder unter 18 Jahren _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

4. ÜBERSTANDENE KRANKHEITEN (Zutreffendes ankreuzen)

Masern Keuchhusten Scharlach Diphtherie Übertragbare Kinderlähmung
 Mumps Röteln Windpocken

5. SONSTIGE KRANKHEITEN/AUFFÄLLIGKEITEN:

Allergien: _____

Sonstiges (z.B. Fieberkrämpfe, Diabetes, Epilepsie, usw.): _____

Hat Ihr Kind eine Krankheit/Entwicklungsverzögerung von der es wichtig ist, dass die Kindertageseinrichtung davon weiß, um angemessen auf das Kind eingehen zu können?

ja nein

Bemerkungen: _____

6. NOTWENDIGER IMPFNACHWEIS

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden sollen, seit dem 1. März 2020 **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Bitte beachten Sie hierzu das Informationsschreiben.

Die Personensorgeberechtigten haben die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch **alle** vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind.

ANMELDUNG Betreuungszeiten

1. Angaben über das Kind

Name: _____ Vorname: _____

2. Gewünschte Betreuungszeiten

Naturerlebniskindergarten, Bahnhofstraße 25, Tel.-Nr. 6 62 94

Verlängerte Öffnungszeiten bis 13.30 Uhr
(Waldgang ab 8.45 Uhr)

Kinderhaus Weinhalde, Karlstraße 1/8, Tel.-Nr. 53 67 97

<input type="checkbox"/> Ganztagesbetreuung bis 17.00 Uhr	<input type="checkbox"/> Mo	<input type="checkbox"/> Di	<input type="checkbox"/> Mi	<input type="checkbox"/> Do	
<input type="checkbox"/> Verlängerte Öffnungsz. bis 14.00 Uhr	<input type="checkbox"/> Mo	<input type="checkbox"/> Di	<input type="checkbox"/> Mi	<input type="checkbox"/> Do	<input type="checkbox"/> Fr
<input type="checkbox"/> Verlängerte Öffnungsz. bis 13.00 Uhr	<input type="checkbox"/> Mo	<input type="checkbox"/> Di	<input type="checkbox"/> Mi	<input type="checkbox"/> Do	<input type="checkbox"/> Fr

Schönbuchkindergarten, Karlstraße 1/6, Tel.-Nr. 53 97 44

<input type="checkbox"/> Verlängerte Öffnungsz. bis 14.00 Uhr	<input type="checkbox"/> Mo	<input type="checkbox"/> Di	<input type="checkbox"/> Mi	<input type="checkbox"/> Do	<input type="checkbox"/> Fr
<input type="checkbox"/> Verlängerte Öffnungsz. bis 13.00 Uhr	<input type="checkbox"/> Mo	<input type="checkbox"/> Di	<input type="checkbox"/> Mi	<input type="checkbox"/> Do	<input type="checkbox"/> Fr
<input type="checkbox"/> Regelöffnungszeiten	<input type="checkbox"/> Mo	<input type="checkbox"/> Di	<input type="checkbox"/> Mi	<input type="checkbox"/> Do	<input type="checkbox"/> Fr

Vogelsangkindergarten, Im Vogelsang 13, Tel.-Nr. 53 66 68

<input type="checkbox"/> Verlängerte Öffnungsz. bis 14.00 Uhr	<input type="checkbox"/> Mo	<input type="checkbox"/> Di	<input type="checkbox"/> Mi	<input type="checkbox"/> Do	<input type="checkbox"/> Fr
<input type="checkbox"/> Verlängerte Öffnungsz. bis 13.00 Uhr	<input type="checkbox"/> Mo	<input type="checkbox"/> Di	<input type="checkbox"/> Mi	<input type="checkbox"/> Do	<input type="checkbox"/> Fr
<input type="checkbox"/> Regelöffnungszeiten	<input type="checkbox"/> Mo	<input type="checkbox"/> Di	<input type="checkbox"/> Mi	<input type="checkbox"/> Do	<input type="checkbox"/> Fr

Derzeitig gültige Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen:

Naturerlebniskindergarten

Verlängerte Öffnungszeiten Mo – Fr 7.30 – 13.30 Uhr
(Waldgang ab 8.45 Uhr)

Kinderhaus Weinhalde

Verlängerte Öffnungszeiten Mo – Fr 7.00 – 13.00 Uhr
Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr

Ganztagesbetreuung Mo – Do 7.00 – 17.00 Uhr
Fr 7.00 – 14.00 Uhr

Schönbuchkindergarten

Regelöffnungszeiten Mo – Fr 7.20 – 12.30 Uhr
Di + Do 14.00 – 16.00 Uhr

Verlängerte Öffnungszeiten Mo – Fr 7.00 – 13.00 Uhr
Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr

Vogelsangkindergarten

Regelöffnungszeiten Mo – Fr 7.20 – 12.30 Uhr
Mo – Di 14.00 – 16.00 Uhr

Verlängerte Öffnungszeiten Mo – Fr 7.00 – 13.00 Uhr
Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr

Die zusätzlichen Betreuungsangebote können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Für die Betreuung von Kindern **unter drei Jahren wird monatlich der 1,5fache Betrag** laut Gebührentabelle erhoben (siehe § 5 Abs. 3 Kindergartenordnung), der monatliche Höchstbetrag liegt bei 350,00 €.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten *

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten *

* Die Unterzeichnung hat immer durch **alle** vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind.

Informationsschreiben für Eltern, deren Kinder neu in eine kommunale Kindertageseinrichtung aufgenommen werden

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll in eine kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dettenhausen aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, seit dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt. Bitte beachten Sie, dass Kosten, die durch die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses entstehen, nicht von der Gemeinde Dettenhausen übernommen werden.

Der Nachweis muss spätestens bis einen Tag vor der Aufnahme direkt in der jeweiligen Einrichtung erbracht werden. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt. Eine Vorlage des Nachweises bei der Gemeindeverwaltung ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Verantwortliche Stelle:

Verantwortlich gem. Art. 4 Nummer 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist:

**Gemeinde Dettenhausen
Bismarckstraße 7
72135 Dettenhausen**

Datenschutzbeauftragter/Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen:

datenschutzbeauftragte@komm.one
oder

Komm.ONE AöR, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart

Für jedes Kind wird die Vorlage des Nachweises von der Kindertageseinrichtung dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt. Gegenüber der Einrichtung besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung

Merkblatt Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß Art. 15 DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Art.16 DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Art.17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Art.18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Art. 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer und übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling. Wir verarbeiten personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Art. 20 DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen. („Recht auf Datenübertragbarkeit“)
- Gemäß Art. 77 DSGVO können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder an die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

26.07.2016 – Br
Az.: II-460.31
Ansprechpartner:
Frau Braun, Tel. 126-80

Kindergartenordnung

vom 15.01.2008, geändert durch die Satzungen vom 28.07.2009, 27.7.2010, 19.07.2011, 18.02.2014, 24.06.2014, 21.07.2015 und 26.07.2016.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie i.V.m. §§ 22, 24, 90 und 97a des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG, SGB VIII) und § 6 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg (KGaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen am 15.01.2008 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Aufnahmegrundsätze

- (1) In den Kindergarten werden Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In den Schönbuch- und Vogelsangkindergarten und in das Kinderhaus Weinhalde werden Kinder im Alter von zwei Jahren und neun Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. In die Krippengruppe des Kinderhauses Weinhalde können Kinder im Alter ab sechs Monaten, in die Krippengruppe des Vogelsangkindertens können Kinder ab einem Jahr aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen. Zur Kontrolle sind dem Bürgermeisteramt auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.“
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten entscheidet die Gemeinde Dettenhausen als Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der/dem KindergartenleiterIn. Die Kinder ab dem 3. Lebensjahr sollten beim Besuch der Einrichtung bereits sauber sein. Beim Besuch des Naturerlebniskindertens müssen die Kinder sauber sein, da die besonderen Umstände im Wald keine Wickelmöglichkeiten bieten.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
 - Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung,
 - Aufnahmebogen / Anmeldeformular,
 - Erklärung des/der Erziehungsberechtigten,
 - Verpflichtende Erklärung über die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrags
 - Anmeldung Betreuungszeiten

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder, deren Personensorgeberechtigten die Aufnahme wünschen, hat schriftlich durch ein vom Träger herausgegebenes Anmeldeformular zu erfolgen. Die Anmeldung ist beim Bürgermeisteramt abzugeben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule über wechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

§ 3 Kündigung durch den Träger

- (1) Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
- (2) Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist der/die Gruppen- oder KindergartenleiterIn zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Kindergärten und der zusätzlichen Schließungszeiten (Absatz 9) geöffnet. Die kommunalen Einrichtungen haben folgende Öffnungszeiten:

- Schönbuch-Kindergarten

Regelöffnungszeiten	Mo – Fr	7.20 – 12.30 Uhr
	Di u. Do	14.00 – 16.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten	Mo – Fr	7.00 – 13.00 Uhr
	Mo – Fr	7.00 – 14.00 Uhr

- Vogelsang-Kindergarten

Regelöffnungszeiten	Mo – Fr	7.20 – 12.30 Uhr
	Mo – Di	14.00 – 16.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten	Mo – Fr	7.00 – 13.00 Uhr
	Mo – Fr	7.00 – 14.00 Uhr

- Kinderhaus Weinhalde

Verlängerte Öffnungszeiten	Mo – Fr	7.00 – 13.00 Uhr
	Mo – Fr	7.00 – 14.00 Uhr
Ganztagesbetreuung	Mo – Do	7.00 – 17.00 Uhr
	Fr	7.00 – 14.00 Uhr

- Naturerlebnis-Kindergarten

Verlängerte Öffnungszeiten	Mo – Fr	7.30 – 13.30 Uhr
		(Waldgang ab 8.45 Uhr)

Änderungen dieser Betreuungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.

- (4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen.
- (5) Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Kindertagssommerferien. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem 31. Juli eines jeden Jahres.
- (7) Die Ferien werden vom Träger des Kindergartens festgelegt.
- (8) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten, bzw. einzelne Gruppen, ausnahmsweise geschlossen.
- (9) Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe bis einschließlich des 14. eines jeden Monats voll zu entrichten, ab dem 15. eines jeden Monats wird nur noch der hälftige Beitrag erhoben.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag wird im Wege der verpflichtenden Selbsterklärung einkommensabhängig erhoben. Als maßgebendes Einkommen gelten die Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz. Als Einkünfte sind somit anzusehen:
 - a) bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn

b) bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Sofern keine höheren Werbungskosten geltend gemacht werden, gilt der jährliche Pauschalbetrag in Höhe von 920,00 EUR.

Es sind die Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, hilfsweise das hochgerechnete Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung.

Bei der Ermittlung des Einkommens werden die Einkünfte der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten zugrunde gelegt. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.

Entwickelt sich das Einkommen nach unten, kann eine niedrigere Beitragsstufe beantragt werden, die dann zu Beginn des folgenden Monats in Kraft tritt.

(3) Der monatliche Elternbeitrag wird nach folgenden Stufen ab 01.09.2016 erhoben:

Regelöffnungszeiten bzw. verlängerte Öffnungszeiten bis 13 Uhr (30 Stunden/Woche):

Stufen	1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	4 und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren
I Jahreseinkünfte bis 20.000 EUR	101,00 EUR	78,00 EUR	51,00 EUR	23,00 EUR
II Jahreseinkünfte von 20.000 EUR bis 40.000 EUR	113,00 EUR	101,00 EUR	78,00 EUR	51,00 EUR
III Jahreseinkünfte von 40.000 EUR bis 50.000 EUR	137,00 EUR	113,00 EUR	101,00 EUR	78,00 EUR
IV Jahreseinkünfte über 50.000 EUR	149,00 EUR	125,00 EUR	113,00 EUR	90,00 EUR

Verlängerte Öffnungszeiten bis 14 Uhr (35 Stunden/Woche):

Stufen	1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	4 und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren
I Jahreseinkünfte bis 20.000 EUR	124,00 EUR	96,00 EUR	63,00 EUR	28,00 EUR
II Jahreseinkünfte von 20.000 EUR bis 40.000 EUR	140,00 EUR	124,00 EUR	96,00 EUR	63,00 EUR
III Jahreseinkünfte von 40.000 EUR bis 50.000 EUR	169,00 EUR	140,00 EUR	124,00 EUR	96,00 EUR
IV Jahreseinkünfte über 50.000 EUR	184,00 EUR	155,00 EUR	140,00 EUR	111,00 EUR

Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr (47 Stunden/Woche):

Stufen	1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	4 und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren
I Jahreseinkünfte bis 20.000 EUR	231,00 EUR	179,00 EUR	117,00 EUR	52,00 EUR
II Jahreseinkünfte von 20.000 EUR bis 40.000 EUR	261,00 EUR	231,00 EUR	179,00 EUR	117,00 EUR
III Jahreseinkünfte von 40.000 EUR bis 50.000 EUR	316,00 EUR	261,00 EUR	231,00 EUR	179,00 EUR
IV Jahreseinkünfte über 50.000 EUR	343,00 EUR	288,00 EUR	261,00 EUR	206,00 EUR

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren wird monatlich der 1,5fache Betrag laut Gebührentabelle erhoben, der monatliche Höchstbetrag liegt bei 350,00 €.

Die erweiterten Betreuungszeiten können auch an einzelnen Tagen gewählt werden.

Die zusätzlichen Betreuungsangebote können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Für die Betreuung von Kindern in den Kleinkindgruppen wird monatlich folgender Beitrag erhoben:

- Kinderhaus Weinhalde - Kleinkindgruppe

Verlängerte Öffnungszeiten	Mo – Fr	7.00 – 13.00 Uhr	250,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten	Mo – Fr	7.00 – 14.00 Uhr	280,00 €
Ganztagesbetreuung	Mo – Do Fr	7.00 – 16.00 Uhr 7.00 – 14.00 Uhr	320,00 €
	Mo – Do	7.00 – 17.00 Uhr	350,00 €

Vogelsangkindergarten - Kleinkindgruppe

Regelöffnungszeiten	Mo – Fr Mo – Di	7.20 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr	250,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten	Mo – Fr	7.00 – 13.00 Uhr	250,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten	Mo – Fr	7.00 – 14.00 Uhr	280,00 €

- (4) Unrichtige Angaben bei der verpflichtenden Selbsterklärung führen zur Einstufung in die höchste Beitragsstufe über die Dauer des Betreuungsverhältnisses (auch rückwirkend).

Die Verwaltung ist berechtigt, die verpflichtende Selbsterklärung durch die Vorlage von Einkommensnachweisen zu überprüfen.

- (5) Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.
- (6) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- (7) Eine Änderung in den Familienverhältnissen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes) ist dem Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen. Der monatliche Elternbeitrag wird mit Beginn des auf die Meldung folgenden Monats angepasst.
- (8) Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Entlassungstag am 31.07. eines jeden Jahres zu bezahlen. In besonderen Fällen können vom Bürgermeisteramt Ausnahmeregelungen getroffen werden. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- (9) In Härtefällen kann gemäß dem Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Übernahme des Elternbeitrags beim Bürgermeisteramt beantragt werden.
- (10) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfe nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- (3) Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht nach Ende der Betreuungszeiten gem. § 4 (3) beim Verlassen der Kindergartenräume.

§ 6a Kinderfahrzeuge

- (1) Kinder können den Weg von und zum Kindergarten mit einem Kinderfahrzeug (Fahrrad/Roller/Dreirad und ähnliches) nur in Begleitung eines Elternteils oder sonstigen zum Bringen und Abholen des Kindes berechtigten Personen zurücklegen.
- (2) Kinderfahrzeuge dürfen nicht in das Kindergartengebäude gebracht werden. Der Kindergarten übernimmt für die Aufsicht über solche Fahrzeuge keine Verantwortung.
- (3) Kinder dürfen, auch wenn sie durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen dürfen, das Kinderfahrzeug nicht benutzen, wenn Sie nicht abgeholt werden. Das Kinderfahrzeug verbleibt in diesem Fall in der Einrichtung.

§ 7 Versicherungen

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der LeiterIn des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- (5) Im Übrigen gelten für den Umfang der Haftung und den Versicherungsschutz in den Kindergärten die jeweiligen Regelungen der Gemeinde.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme eines Merkblattes, welches beim Elterngespräch im Kindergarten ausgegeben wird.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,

- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheits-amtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an der Veranstaltungen teilnehmen.
 - (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr befürchtet ist.
 - (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
 - (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 9 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die angeschlossenen Richtlinien).

Auszug aus dem § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v.
14.02.2006:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

1. Allgemeines

- 1.1. Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- 1.2. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Personen des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppen wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreter) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird.

Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Sitzungen des Elternbeirats

4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen

5.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

5.3 Der Elternbeirat ist vor Regelungen der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie die Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.

6.3 Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

§ 10 Besondere Bestimmungen für den Naturerlebnis-Kindergarten

- (1) Ort: Als Wald werden der Fronlachbach und seine Waldverlängerung bestimmt. Sammelstelle für die Kinder ist das „Bahnhöfle“ (Bahnhofstraße 23).

Bei besonderen Schlechtwetterperioden (Sturm, gewitterartiger Dauerregen, Außentemperatur unter – 10 Grad Celsius) erfolgt der Kindergartenbetrieb in den Räumlichkeiten des „Bahnhöfle“.

- (2) Elternarbeit: Arbeitsdienste, die zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes benötigt werden, sind von den Eltern zu gleichen Teilen zu entrichten.

In einem Kindergartenjahr werden von den Eltern pro Kind mind. 12 Stunden Arbeitsdienst geleistet. Diese Stunden können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) Elterndienst im Wald als Vertretung für Personalausfall während der Öffnungszeiten (Krankheit, Schulung, Urlaub). Der Elterndienst kann in beiden Gruppen geleistet werden. Der Elterndienst ist als Hilfe für die ErzieherInnen zu sehen, daher ist es ungeeignet, ein kleineres Geschwisterkind zum Elterndienst mitzubringen.
- b) Waldarbeiten im Waldstück
- c) Arbeiten an der Außenanlage des Bahnhöfles
- d) Arbeiten im Gebäude (Kindergartenbereich)

- (3) Versorgung und Sicherheit: Die ErzieherInnen führen einen Bollerwagen oder ähnliches für die Gruppe mit, auf welchem ein Sanitätskasten, ein Mobiltelefon sowie Kinderkleidung für eventuelle Notfälle deponiert sind. Ebenso werden ein gefüllter Wasserkarbidkanister und Lavaerde zum Waschen der Hände vor dem Essen mitgeführt. Als Getränk für die Kinder wird ein weiterer Behälter mit warmen/kaltem Tee mitgenommen.

Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahe gebracht, dass sie nichts, was sie im Wald finden, in den Mund nehmen dürfen.

Das Frühstück wird von den Kindern mitgebracht. Die Kinder sollen ein der Jahreszeit entsprechendes Vesper mitbringen, da es im Wald viele Insekten gibt, die durch das Essen angezogen werden. Eine gesunde Ernährung gehört zum Konzept des Naturerlebnis-Kindergartens. (Weitere Informationen bezüglich des Essens im Wald werden durch die ErzieherInnen am Elternabend gegeben).

Müssen die Kinder während des Waldaufenthalts Stuhlgang machen, wird dieser vergraben.

Die Kleidung der Kinder soll stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepasst sein. In ihrem Rucksack tragen die Kinder ein Stück ISO-Matte mit, auf welches sie sich setzen können, wenn es kühl oder nass ist.

In den zugewiesenen Waldstücken befinden sich ein Bach, Abhänge und eine Feuerstelle.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Personensorgeberechtigte, deren Kinder bereits den Kindergarten besuchen, müssen jährlich den Vordruck über die verpflichtende Selbsterklärung zur Festsetzung des Kindergartenbeitrags für das nächste Kindergartenjahr dem Bürgermeisteramt vorlegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Ausgefertigt:

Dettenhausen, den 15.01.2008

Thomas Engesser
Bürgermeister

* Geändert durch die Fassung vom 28.07.2009 (In-Kraft-Treten am 01.09.2009)

* Geändert durch die Fassung vom 27.07.2010 (In-Kraft-Treten am 01.09.2010)

* Geändert durch die Fassung vom 19.07.2011 (In-Kraft-Treten am 01.09.2011)

* Geändert durch die Fassung vom 18.02.2014 (In-Kraft-Treten am 01.03.2014)

* Geändert durch die Fassung vom 24.06.2014 (In-Kraft-Treten am 01.09.2014)

* Geändert durch die Fassung vom 21.07.2015 (In-Kraft-Treten am 01.09.2015)

* Geändert durch die Fassung vom 26.07.2016 (In-Kraft-Treten am 01.09.2016)